

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 122.

Sonnabend den 2. Mai.

1857.

### Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. an werden die bisher von einer besondern, der neunten, gerichtsamtl. Abtheilung des Bezirksgerichtes besorgten Geschäfte bei der 7. und 8. Abtheilung mit zur Erledigung gebracht werden, indem die Testaments- und in Folge letztwilliger Verfügungen zur gerichtlichen Besorgung kommenden Nachlass-Sachen auf die 7te Abtheilung, die übrigen Verlassenschaftssachen dagegen auf die 8te Abtheilung übergehen.

Leipzig, den 30. April 1857.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.  
Dr. Lucius.

### Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthalts-Karten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthalts-Karte 5 Ngr., und für Visirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 2. Mai 1857.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Stengel, Pol.-Dir.

### Eine Stimme aus Schwaben.

Aus Süddeutschland, auf das der gelehrte Norden so oft vornehm herabsieht, erfährt man nur nach und nach manchen Fortschritt, manche kräftige Haltung der Stände und des Volks gegen Veraltetes und Uebergriffe mancher Art. So neuerlich im Schulwesen und gesetzlichen Verfahren. Zu bemerken ist, daß die früher enormen Subhastationen der Bauergüter seit einigen Jahren fast ganz aufgehört haben. Die Allgemeine Zeitung vom 24. März bringt unter der Ueberschrift „Ueber Aufhebung des gesetzlichen Zinsfußes“ Folgendes: Aus Schwaben. Von allen Seiten werden Stimmen laut über Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen, der sogenannten Wuchergesetze; in Sardinien ist die Gesetzgebung gegenwärtig damit beschäftigt; auch in Preußen und Oesterreich wurden schon verschiedene Anläufe dazu genommen, gewöhnlich aber scheitern die Aufhebungsvorschläge an den Besorgnissen für den Grundbesitzenden und den niedern städtischen Theil der Bevölkerung. Man erkennt an, daß der Preis des Geldes durch den Markt regulirt werde; man sieht durch die Finger, wenn sich Handelsstand und Börse nicht an den sogenannten gesetzlichen Zinsfuß lehren; die Staatsgewalt leiht Geld zu höheren als den gesetzlichen Zinsen, wenn sie es nicht wohlfeiler bekommen kann; man klagt darüber, daß Grund- und Häuserbesitzer kein Geld zum gesetzlichen Zinsfuß auf die beste Hypothek

bekommen können, und schweigt zur sogenannten Provision, wenn sie nämlich 80 bekommen und 100 verschreiben; dennoch aber soll es gefährlich sein die Wuchergesetze abzuschaffen und den Zinsfuß freizugeben. Nirgends aber war noch davon die Rede, daß in Württemberg seit dem Jahre 1849 alle Zinsbeschränkungen aufgehoben sind, und daß seither weder Regierung noch Stände Veranlassung gehabt haben die Aufhebung zu bereuen, oder eine auch nur theilweise Wiedereinführung zu befürworten, wiewohl seither das Geld ein paarmal außerordentlich knapp war. Warum dieses schlagende Beispiel nirgends besprochen wurde, beinahe unbekannt blieb, hat seinen Grund darin, daß die Aufhebung nicht besonders verhandelt und beschlossen wurde, sondern bloß als Folge eines andern Gesetzes gleichsam stillschweigend eintrat. Das württembergische Polizeistrafgesetz von 1839 verordnete nämlich, daß die gesetzlichen Zinsbeschränkungen auf Anlehen an Wechsel-fähige (deren Zahl damals nicht groß war) keine Anwendung finden sollen, und seit zehn Jahren hatten sich keine Nachteile dieser Bestimmung fühlbar gemacht. Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung aber ist jeder Contractsfähige auch wechselfähig. Daher erklärte die württembergische Regierung bei Einbringung des Einführungsgesetzes im April 1849 den Ständen: daß, insofern in Württemberg alle Wechselfähigen von den Wuchergesetzen exempt seien, mit dieser Einführung alle contractsfähigen Württemberger exempt, folglich alle Zinsbeschränkungen und Wuchergesetze